

GEMEINDE LAMSPRINGE

- Die Gemeindewahlleiterin -



Öffentliche Bekanntmachung

Az.: 063-00 os

Lamspringe, den 29.04.2021

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 12. September 2021

Durch Verordnung über den Wahltag für die kommunalen allgemeinen Neuwahlen und allgemeinen Direktwahlen 2021 vom 31.10.2020 hat die Niedersächsische Landesregierung verordnet, dass die Wahlen der Abgeordneten der kommunalen Vertretungen (Kreistag, Gemeinderat und Ortsräte) sowie die Direktwahlen der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten (Landrätin oder Landrat sowie Bürgermeisterin oder Bürgermeister)

am 12. September 2021

in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr stattfinden.

Anlässlich der Gemeindewahl, der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie der Ortsratswahlen werden in der Gemeinde Lamspringe gemäß § 7 und § 8 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) sowie § 3 und § 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) in der Fassung vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) folgende Wahlbereiche und Wahlbezirke gebildet:

Je einen Wahlbereich bilden:

- die Gemeinde Lamspringe für die Gemeindewahl
- die Gemeinde Lamspringe für die Direktwahl der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters
- die Ortschaften Flecken Lamspringe
mit Glashütte, Ziegelhütte
und Rolfshagen für den Ortsrat Flecken Lamspringe
- die Ortschaften Sehlem
und Evensen für den Ortsrat Sehlem.

Es werden folgende Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk 101	Lamspringe I
Wahlbezirk 102	Lamspringe II
Wahlbezirk 103	Lamspringe III
Wahlbezirk 201	Harbarnsen
Wahlbezirk 202	Irmenseul
Wahlbezirk 301	Neuhof
Wahlbezirk 401	Sehlem
Wahlbezirk 402	Evensen
Wahlbezirk 501	Woltershausen
Wahlbezirk 503	Graste
Wahlbezirk 504	Netze

Nach § 16 NKWG und § 32 NKWO mache ich folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Verbundene Wahlen

1. Wahl des Rates der Gemeinde Lamspringe (Gemeindewahl)

Nach § 46 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind für die Gemeinde Lamspringe 16 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Lamspringe. Dieses bildet gemäß § 7 NKWG einen Wahlbereich.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 NKWG mehrere, höchstens 21 Bewerberinnen und Bewerber enthalten, die nach § 49 NKomVG wählbar sind.

2. Wahl der Ortsräte

In der Gemeinde Lamspringe werden nach § 90 NKomVG in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Lamspringe vom 17.11.2016 in zwei Ortschaften Ortsräte gewählt.

Die Ortschaft mit dem Ortsrat Flecken Lamspringe bilden die Ortschaften Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen.

Die Ortschaft mit dem Ortsrat Sehlem bilden die Ortschaften Sehlem und Evensen.

Wahlvorschläge für die Wahl der zwei Ortsräte können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Mitglieder in den Ortsräten und die Höchstzahl der nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberinnen und Bewerber je Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe:

Ortsräte	Zahl der Sitze	Höchstzahl der Bewerber/innen
Ortsrat Flecken Lamspringe	9	14
Ortsrat Sehlem	7	12

3. Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 Grundgesetz, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) und von wahlberechtigten Einzelpersonen (Einzelwahlvorschlag) eingereicht werden.

Erhält bei der Wahl für das Amt der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters von mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keine oder keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am **Sonntag, dem 26. September 2021** in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr eine **Stichwahl** statt.

II. Gemeinsame Regelungen

Der Wahlvorschlag (für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, für den Rat der Gemeinde und die Ortsräte) einer wahlberechtigten Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer nach § 49 NKomVG wählbaren Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Die wahlberechtigte Einzelperson kann sich auch selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von 3 Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. bzw. §§ 45 a ff. NKWG und §§ 32 ff NKWO ausdrücklich hingewiesen.

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 bzw. § 45 d Abs. 3 NKWG

- für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Gemeinde Lamspringe von mindestens 48 Wahlberechtigten des Wahlbereichs (=Wahlgebiet) der Gemeinde Lamspringe
- für die Wahl des Rates der Gemeinde Lamspringe von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs (=Wahlgebiet) der Gemeinde Lamspringe
- für die Wahl des Ortsrates Flecken Lamspringe von mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlbereichs (=Wahlgebiet) der Ortschaft Flecken Lamspringe mit Glashütte, Ziegelhütte und Rolfshagen
- für die Wahl des Ortsrates Sehlem von mindestens 10 Wahlberechtigten des Wahlbereichs (=Wahlgebiet) der Ortschaften Sehlem und Evensen

unter Beachtung der Vorschriften des § 32 NKWO persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Auf § 32 Abs. 4 NKWO wird hingewiesen. Die Formblätter werden von der Gemeindewahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG sind in der Gemeinde Lamspringe folgende Parteien und Wählergruppen bzw. nach § 45d Abs. 4 S. 1 NKWG der bisherige Amtsinhaber von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

- Der bisherige Amtsinhaber, Bürgermeister Andreas Humbert, für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Lamspringe.

Außer den genannten Parteien können Parteien als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 14. Juni 2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gem. § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat.

Entsprechende Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge werden von der Gemeindegewahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, des Rates der Gemeinde Lamspringe und der Ortsräte sind bei der Gemeindegewahlleiterin der Gemeinde Lamspringe, Wahlamt, Zimmer 10, Kloster 3, 31195 Lamspringe, möglichst frühzeitig,

spätestens bis zum Montag, 26. Juli 2021, 18:00 Uhr,

einzureichen.

Gemeinde Lamspringe, 30.04.2021



Claudia Richter
Gemeindegewahlleiterin

